

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

13. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen 71

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Suderburg 71

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2024 72

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB 73

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gemäß § 13 BauGB 73

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

13. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2024 in Kraft.

Uelzen, den 26.Juni 2024

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

gez. Dr. Blume

– Dienstsiegel –

Gebührentarif

Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 01.01.1998 in der Fassung vom 01.05.2024

1. Notfalleinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **577,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **5,50 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **194,00 €**.

Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer 4,00 €.

3. Notarzteinsatz

Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive **Notarzt** wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **890,00 €** berechnet.

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Suderburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Suderburg in der Sitzung am 14.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.078.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.534.100 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.819.100 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.141.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 76.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.074.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.078.500 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 224.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 505 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 505 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 470 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 EURO innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Suderburg, den 14.03.2024

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Uelzen am 27.06.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/23 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suderburg, den 11.07.2024

Wolf-Dietrich Marwede
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** **2024**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.502.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.694.500 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.200 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.861.400 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.717.300 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.059.700 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 3.473.500 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.400.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 609.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.675.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer **2024**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 590 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 590 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich.

Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 14.12.2023

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister

Verkündigung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 02.07.2024 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2024) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung

an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 15. Juli 2024

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL
Der Bürgermeister
Dr. Franke

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 die Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Satzung mit Begründung kann

im Gemeindebüro der **Gemeinde Hanstedt**,
Wriedeler Straße 12, 29582 Hanstedt I
während der Dienststunden

dienstags von 08:00 – 12:00 Uhr

und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 05822-2481**
von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt die Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Lage der Plangebiete der Ergänzungssatzung Johannesberg gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer fetten, schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), Stand 08-2023

○ Lage der Plangebiete

Hanstedt, den 09.07.2024

gez. Menk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Hanstedt Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2024 die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gemäß § 13 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ mit Begründung kann

im Gemeindebüro der **Gemeinde Hanstedt**,
Wriedeler Straße 12, 29582 Hanstedt I
während der Dienststunden

dienstags von 08:00 – 12:00 Uhr

und nach vorheriger **Terminvereinbarung unter 05822-2481**
von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannesberg“ gegenüber der Gemeinde Hanstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 13 BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Liegenschaftsgrafik grau, Maßstab 1 : 10.000, Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

— Räumlicher Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans „Vor dem Johannisberg“ gemäß § 13 BauGB

Hanstedt, den 09.07.2024

gez. Menk
Bürgermeister